

# **BGer 1C 392/2008 vom 17. März 2009**

Bundesgericht, 2009-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_392\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_392_2008)

FR: TF 1C 392/2008 du 17 mars 2009

IT: TF 1C 392/2008 del 17 marzo 2009

## **Regeste**

Neuzuteilung im Rahmen der Güterzusammenlegung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid über die Neuzuteilung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen einer Güterzusammenlegung. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitsache, die dem Bundesgericht mit der vorliegenden Beschwerde unterbreitet werden kann ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 90 BGG ). Ausnahmegründe im Sinne der Art. 83 ff. BGG liegen nicht vor. Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und sind von deren Entscheid als Grundeigentümer in schutzwürdigen Interessen besonders betroffen und somit zur Beschwerdeführung berechtigt ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführer verlangten bereits im Verfahren vor der Schätzungskommission, dass ein neutrales Gutachten über die umstrittene Güterzusammenlegung eingeholt werde. Die Schätzungskommission und das Verwaltungsgericht verzichteten auf ein solches Gutachten, da alle Mitglieder der Schätzungskommission als langjährige und berufserfahrene Landwirte anhand ihrer Lebenserfahrung, Orts- und Fachkenntnisse selbst in der Lage seien, die positiven und negativen Auswirkungen einer derart grossen Güterzusammenlegung (mit 250 betroffenen Grundeigentümern) im Zuge eines bald 20 Jahre dauernden Meliorationsverfahrens im Detail gegeneinander sorgfältig abzuwägen sowie aus einer Gesamtopik die erforderlichen Neuzuteilungen, Geländearrondierungen und Bodenbewertungen vorzunehmen. Ganz besonders seien die zahlreichen Güter der Beschwerdeführer als auch die Neuzuteilungen an die Beigeladenen umfassend mitberücksichtigt worden. Auf das von den Beschwerdeführern verlangte Gutachten, das sich lediglich spezifisch mit einem Teilaspekt der Betriebsoptimierung für den Bauernhof Gula befassen sollte, habe verzichtet werden dürfen, weil keine neuen verwertbaren Erkenntnisse zu erwarten gewesen seien.

### **E. 2.1**

Der in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt ( BGE 124 I 49 E. 3a S. 51 und 241 E. 2 S. 242, je mit Hinweisen). Die Begründungspflicht und der Anspruch auf Begründung sind nicht bereits dadurch verletzt, dass sich die urteilende Behörde nicht mit

allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b S. 102; 124 II 146 E. 2a S. 149; 124 V 180 E. 1a S. 181 ; 123 I 31 E. 2c S. 34 ; 121 I 54 E. 2c S. 57, je mit Hinweisen). Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt vor, wenn eine Behörde auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet, weil sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde ( BGE 131 I 153 E. 3 S. 157; 130 II 425 E. 2.1 S. 428 ; 124 I 208 E. 4a S. 211, je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts liegt Willkür in der Rechtsanwendung dann vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht ( BGE 134 II 124 E. 4.1 S. 133 ; 132 I 175 E. 1.2 S. 177 ; 131 I 467 E. 3.1 S. 473 f., je mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführer beanstanden die Argumentation der Vorinstanz, das Fachwissen der Mitglieder der Schätzungskommission rechtfertige einen Verzicht auf ein Sachverständigen Gutachten. Sie wenden ein, die Schätzungskommission sei nicht neutral, sondern habe ein offenkundiges Interesse an einem für sie günstigen Ausgang des Verfahrens, und sei es nur schon aufgrund der Kosten- und Entschädigungsfolge im Falle eines für sie ungünstig lautenden Verdikts. Dies gelte umso mehr, als die Schätzungskommission bereits im Verfahren 1P.48/2007 vor Bundesgericht unterlegen sei und damit auch ihr Prestige auf dem Spiel stehe. Zur weiteren Begründung ihrer Rüge verweisen die Beschwerdeführer auf ein von ihnen in Auftrag gegebenes Gutachten des Schweizerischen Bauernverbands vom 15. April 2008. Sie leiten daraus ab, es bestünden zumindest genügend Anhaltspunkte, dass die Neuzuteilung für die Beschwerdeführer alles andere als vorteilhaft verlaufen sei. Unter den gegebenen Umständen habe ausreichend Anlass für ein Fachgutachten bestanden.

### **E. 2.4**

Das Verwaltungsgericht hat sich mit dem Beweisantrag der Beschwerdeführer eingehend auseinandergesetzt und auch die kritisierten Nachteile, welche den Beschwerdeführern entstehen sollen, gewürdigt. Es legt dar, dass die Melioration für die Beschwerdeführer eine Kostenersparnis von Fr. 873.-- pro Hektare bezogen auf die Bodenfläche im neuen Bestand ergebe. Dass bei zwei anderen zum Vergleich herangezogenen Eigentümern höhere Einsparungen von Fr. 1'271.-- bzw. Fr. 1'164.-- pro Hektare resultierten, könne nicht zu einer erneuten Überprüfung des gesamten Meliorationswerks aufgrund eines neuen Gutachtens führen. Entscheidend sei nicht, ob andere Eigentümer aus der Melioration noch grössere Vorteile zögen als die Beschwerdeführer, sondern, ob die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse für die überwiegende Mehrheit der direkt betroffenen Grundeigentümer verbessert würden. Aus den weiteren Ausführungen der Vorinstanz ergibt

sich, dass die Gesamtmelioration die genannte Zielsetzung erreicht habe und auch unter rein innerbetrieblichen Gesichtspunkten für die Beschwerdeführer ein wirtschaftlicher Nutzen entstehe. Diese grundsätzliche Erkenntnis stellen die Beschwerdeführer nicht in Frage. Ebenso wenig machen sie geltend, der Entscheid der Schätzungskommission vom 2. August 2007 leide unter der Verletzung von Ausstandsregeln.

### **E. 2.5**

Der Verzicht des Verwaltungsgerichts auf die Einholung eines Gutachtens kann unter den beschriebenen Umständen im Ergebnis nicht als willkürlich bezeichnet werden. Das Gericht hat am 16. April 2008 selbst einen Augenschein vorgenommen und mögliche Alternativen zu der von den Beschwerdeführern kritisierten Neuzuteilung geprüft. Zudem weist es darauf hin, dass es sich beim Verzicht der Schätzungskommission auf das verlangte Gutachten keineswegs um einen "Racheakt" auf das für sie - aus rein formellen Gründen - negative Urteil des Bundesgerichts 1P.48/2007 vom 11. Juni 2007 handle. Die Schätzungskommission habe diverse Verbesserungsvorschläge anlässlich der erneut durchgeführten Einigungsverhandlung im Juli 2007 zur Kenntnis genommen und in ihrem neuen Entscheid vom August 2007 - sofern als "Mosaikstein" mit der Gesamtmelioration vereinbar - noch verarbeitet und sich damit zum Wohle aller Beteiligten sehr flexibel gezeigt. Diese Aussagen werden von den Beschwerdeführern insofern bestätigt, als sie selbst ausführen, im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 11. Juli 2007 seien zwei der vier Einspruchspunkte gütlich erledigt worden. Somit kann den Beschwerdeführern nicht zugestimmt werden, dass es sich bei der Schätzungskommission um eine "Partei" handle, die keine neutrale Beurteilung vornehmen könne. Bei der Schätzungskommission handelt es sich vielmehr um eine Beschwerdebehörde mit voller Überprüfung im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. b RPG (Urteil des Bundesgerichts 1P.48/2007 vom 11. Juni 2007 E. 4.4). Diese durfte angesichts der unbestrittenen Sachkunde ihrer Mitglieder in antizipierter Beweiswürdigung willkürfrei auf die Einholung des beantragten Gutachtens verzichten.

### **E. 2.6**

Inwiefern der Entscheid des Verwaltungsgerichts auf einer offensichtlich unrichtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts beruhen soll, ist im Übrigen nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführer kritisieren, dass das Verwaltungsgericht nur eine einzige mögliche Alternative zur umstrittenen Neuzuteilung in Betracht gezogen und verworfen habe, obwohl grundsätzlich auch zahlreiche anderen mögliche Lösungen zur Verfügung stünden, weil alle Zuteilungen insgesamt noch nicht rechtskräftig seien. Auch wenn statt der vom Verwaltungsgericht genannten denkbaren Alternative zur umstrittenen Neuzuteilung noch andere Neuzuteilungen möglich wären, liegt in den vorinstanzlichen Ausführungen nicht eine offensichtlich unzutreffende tatsächliche Feststellung. Im Rahmen grösserer Meliorationen bestehen meist verschiedene Möglichkeiten der Neuzuteilung, und es ist Aufgabe der zuständigen Behörden, einen optimalen Ausgleich zwischen den zahlreichen zu berücksichtigenden Interessen herbeizuführen. In diesem Sinne ist auch die von den Beschwerdeführern beanstandete Feststellung in Bezug auf die Streitsache der Beschwerdeführer zu verstehen. Diese berufen sich somit zu Unrecht auf den Beschwerdegrund von Art. 97 Abs. 1 BGG.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der

Meliorationskommission Rueun ist als einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisation keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.